

## Pressemitteilung

### **Rechtsanwälte Füßer & Kollegen beabsichtigen Klärung der Verfassungskonformität des § 18 II KAG LSA durch das Bundesverfassungsgericht**

Nachdem das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 24. Januar 2017 – LVG 1/16 – auf den Normenkontrollantrag der Fraktion DIE LINKE im Landtag von Sachsen-Anhalt die Vorschrift des § 18 II KAG LSA über die zeitliche Obergrenze für die Erhebung von Anschlussbeiträgen für mit der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalts vereinbar erklärt hat, empfehlen Füßer & Kollegen, die Frage vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen.

Die Dessauer Richter meinten insbesondere, auch die im Extremfall mögliche Beitragserhebung nach 24,5 Jahren sei zumutbar, die Grundstückseigentümer könnten sich nicht auf ein geschütztes Vertrauen berufen. Denn in Sachsen-Anhalt hätten Grundstückseigentümer auch vor Inkrafttreten der §§ 13b, 18 II KAG LSA im Jahr 2014 damit rechnen müssen, dass sie für die Vorteile durch Beiträge in Anspruch genommen und die Herstellungskosten nicht dauerhaft von der Allgemeinheit getragen würden, heißt es in den Entscheidungsgründen.

„Dass § 18 II KAG LSA tatsächlich rechtsstaatlichen Anforderungen genügt, ist mit diesem Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalts keinesfalls in Stein gemeißelt“,

meint Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Klaus Füßer, der derzeit zwei, nach Jahren der Stille mit einem Beitragsbescheid in sechsstelliger Höhe überraschte Mandantinnen nach erfolgreichem Eilrechtsschutzverfahren im Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Halle vertritt und sich im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme mit der Verfassungskonformität der Regelungen des §§ 13b, 18 II KAG LSA kritisch auseinandergesetzt hat.

„In einem Sondervotum haben sich immerhin drei der sieben Richter des Landesverfassungsgerichts ausdrücklich zu einer abweichenden Auffassung bekannt. Sie halten jedenfalls die Regelung des § 18 II KAG LSA für verfassungswidrig, soweit sie die Erhebung von Anschlussbeiträgen für Maßnahmen ermöglicht, die bis zum 31. Dezember 1992 abgeschlossen waren.“

Nach Auffassung der drei Landesverfassungsrichter hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalts § 6 VI KAG LSA 1991 in seiner bis in das Jahr 1997 geltenden Fassung verfassungswidrig ausgelegt.

§ 6 VI KAG LSA 1991 sei wörtlich zu verstehen gewesen. Danach sei allein die Beendigung der Maßnahme entscheidend für das Entstehen der Beitragspflicht gewesen. Auf die Wirksamkeit einer Beitragssatzung sei es bis zur Gesetzesänderung nicht angekommen.

Rechtsanwalt Klaus Füßer rät betroffenen Beitragsschuldnern, den Weg vor das Bundesverwaltungsgericht und schließlich auch vor das Bundesverfassungsgericht zu wagen.

„Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt reiht sich mit seinem Urteil vom 24. Januar 2017 in die Riege zahlreicher Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte anderer Bundesländer ein, die den Landesgesetzgebern für Regelungen über zeitliche Grenzen der Festsetzbarkeit vorteilsausgleichender kommunaler Abgaben eine äußerst „lange Leine“ gelassen haben. Auch in den Bundesländern Bayern und Brandenburg war es erst das Bundesverfassungsgericht, das die Verfassungswidrigkeit der Regelungen in den Beschlüssen vom 5. März 2013 bzw. vom 12. November 2015 aussprach. Da sich in Sachsen-Anhalt nicht einmal die sieben Mitglieder des Landesverfassungsgerichts über die Verfassungskonformität einig waren, wäre eine abschließende Klärung der Rechtslage durch das Bundesverfassungsgericht zu begrüßen“,

merkt Rechtsanwalt Klaus Füßer an. Er verweist darauf, dass die Karlsruher Richter den Landesgesetzgebern in den bisherigen Entscheidungen hinsichtlich der zeitlichen Grenzen der Festsetzbarkeit kommunaler Abgaben zwar einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt hätten, in der Sache aber bereits durchblicken lassen haben, dass allein die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung die Außerachtlassung des Vertrauens der Bürger darauf, ab einem gewissen Zeitpunkt Klarheit darüber zu haben, ob und in welchem Umfang sie zu einem Beitrag herangezogen werden, zugunsten fiskalischer Interessen nicht rechtfertigen würden.

„Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere in seinem Beschluss vom 5. März 2013 deutlich gemacht, dass die Bürger einen Anspruch darauf haben, aufgrund klarer gesetzlicher Regelungen absehen zu können, wann mit der Heranziehung für einen ihnen gewährten Vorteil durch Beitrag Schluss ist. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht schon damals durchblicken lassen, jedenfalls Jahrzehnte dürfe das nicht dauern“,

erläutert Füßer und sieht insofern der weiteren Klärung mit Interesse entgegen.

Weitere Informationen (auch zu den betroffenen Personen): Rechtsanwälte Füßer & Kollegen, Rechtsanwalt Klaus Füßer, TRIAS – Martin-Luther-Ring 12, 04109 Leipzig, Telefon: (0341) 70 22 8-0, Fax: (0341) 70 22 8-28, E-Mail: [leipzig@fuesser.de](mailto:leipzig@fuesser.de), Homepage: [www.fuesser.de](http://www.fuesser.de)